

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung „...ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

Anlass und Ziele

Die Stadt Ueckermünde verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung.

Im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Änderungsverfahren wurde deutlich, dass sowohl die Ausweisung von Wohnbauflächen als auch das Potential Wasser / Häfen in einer gesamtstädtischen Analyse gesondert geprüft und bewertet werden sollten. Mit den zwischenzeitlich vorliegenden Potentialanalysen wurden ein Flächenpool herausgearbeitet und die für eine Umsetzung notwendigen Planungsschritte festgelegt.

Darüber hinaus waren Anpassungen an die Bestandsnutzungen sowie die Übernahme und Darstellungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen erforderlich.

Deshalb haben die Stadtvertreter der Stadt Ueckermünde beschlossen, das Verfahren über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Die von diesen Änderungen ausgehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft waren im Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu untersuchen. Im Umweltbericht ist festzulegen, wie mit den geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft in den nachfolgenden Planungsebenen zu verfahren ist.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Datum
Einleitungsbeschluss	07.04.2011
Frühzeitige Behördenbeteiligung	Schr. 16.05.2013
Landesplanerische Stellungnahme	20.06.2013
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss	12.12.2013
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	Schr. 06.02.2014
Öffentliche Auslegung des Entwurfes	19.02.2014 – 21.03.2014
Abwägungsbeschluss und Wirksamkeitsbeschluss	11.09.2014

Die Genehmigung der 2. Änderung wurde mit Schreiben vom 07.03.2016 beantragt.

Nach Durchsicht der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde wurden der Stadtverwaltung Hinweise gegeben, die eine redaktionelle Überarbeitung der Begründung erfordern. Bezüglich der 3. Änderungsfläche (westlich der Winkelstraße) wurde empfohlen, die Neuausweisung einer gemischten Baufläche in Wohnbaufläche zu korrigieren.

Infolge der Korrektur der Darstellung der Nutzungsart von ursprünglich –gemischte Baufläche- in –Wohnbaufläche- werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher erfolgte die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Einholung der Stellungnahmen wurde auf die von der Ergänzung der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Beschluss über den Entwurf zur Ergänzung der 3. Änderungsfläche	29.09.2016
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schr. vom 30.09.2016
Öffentliche Auslegung des Entwurfes über die Ergänzung der 3. Änderungsfläche	26.10.2016 – 11.11.2016
Abwägungs- und Wirksamkeitsbeschluss	08.12.2016
Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald	
Ortsübliche Bekanntmachung	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Gegenstand der 2. Änderung waren die nachfolgend genannten 6 Teilflächen:

1. Sportboothafen Belliner Kanal
2. Photovoltaikanlage Heideweg
3. westlich der Winkelstraße
4. Caravanstellplatz an der Uecker
5. Bootswerft westlich der Uecker
6. Bootswerft östlich der Uecker

Dabei handelt es sich um die Anpassung an die bestehenden Verhältnisse und um eine Neuausweisung im Bereich der 3. Änderungsfläche.

Im Ergebnis der Behörden und Trägerbeteiligungen wurden die Aussagen zum derzeit geltenden Bemessungshochwasser (BHW) gemäß der Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ übernommen. Bis auf die 2. Änderungsfläche (Sondergebiet „Photovoltaikanlage Heideweg“) befinden sich die Änderungsbereiche ganz oder teilweise unterhalb des BHW und sind daher überflutungsgefährdet. Darüber hinaus werden durch die Änderungsflächen 4, 5 und 6 Küsten- und Hochwasserschutzanlagen im tangiert, deren Schutzstreifen bei zukünftigen Nutzungen zu beachten sind.

In die Begründung wurden weitere zusätzliche Hinweise übernommen, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen bzw. bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Die Vorhaben sind auf Flächen mit geringer bis mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Flächen sind anthropogen vorbelastet. Negative Veränderungen sind vor allem in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Flora zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch landschaftsgerechte Planung so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Flora und artenschutzrechtliche Belange werden in der nachfolgenden Bauleitplanebene bilanziert und sind auszugleichen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht von den Vorhaben ausgehen.

Mit der Fassung der Begründung vom April 2013 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Es wurden keine Einwände zu den vorgeschlagenen Detaillierungsgraden und Umfängen der Untersuchungen erhoben.

Umweltrelevante Forderungen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung wurden in der weiteren Planung weitestgehend berücksichtigt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde lediglich der 3. Änderungsfläche nicht zu gestimmt, da eine Beeinträchtigung des Moorstandortes, des Vogelzuges und des Landschaftsbildes befürchtet wurde.

Im Ergebnis einer Standortbesichtigung am 11.07.2014 wurde heraus gearbeitet, dass bereits durch die aktuell rechtswirksame Flächennutzung Sport- und Spieleinrichtungen möglich sind, mit denen Eingriffe in den Boden einhergehen würden. Bei der Winkelstraße handelt es sich um eine kleinteilige Siedlungsabrundung durch eine straßenbegleitende Bebauung, die die vorhandene Erschließung nutzt. Die offene Sichtbeziehung in die freie Landschaft bleibt dennoch auf der Ueckerwiesenfläche erhalten.

Unter der Bedingung, dass das im rechtswirksamen FNP südlich der Winkelstraße dargestellte LSG-Vorschlagsgebiet zur Rechtskraft geführt werden kann, kann seitens der unteren Naturschutzbehörde einer Bebauung westlich der Winkelstraße zu gestimmt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund des Nutzungszieles der Vorhaben und der Eignung der Plangebiete wegen der Vorbelastung nicht.

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung im Bereich westlich der Winkelstraße (3. Änderungsfläche) hatte keine Auswirkungen auf Umweltprüfung. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hinreichend geprüft und gelten in vollem Umfang auch für die Darstellung der Nutzungsart –Wohnbaufläche–.

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat daher am 08.12.2016 nach Abwägung aller relevanten Belange und unter Berücksichtigung und Einarbeitung aller von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern vorgebrachten Anregungen und Forderungen die Wirksamkeit über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde beschlossen.

Stadt Seebad Ueckermünde, im Dezember 2016